

SATZUNG

über die Benutzung des beheizten Freibades Birkenfeld der Verbandsgemeinde Birkenfeld (Badeordnung) vom 23. April 1991

Aufgrund der §§ 24 und 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (BGBl. S. 419) in Verbindung mit § 17 der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden (Aufgaben-Übergangs-Verordnung) vom 02.09.1974 (GVBl. S. 380) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Birkenfeld am 06.03.1991 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung ist zum Schutze der Badegäste erlassen; sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei größeren schwimmsportlichen Veranstaltungen der für die Ausrichtung Verantwortliche für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Aus dieser Mitverantwortung werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

§ 2

Badegäste

- (1) Das Freibad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten.
- (2) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung der Hilfe oder Beaufsichtigung durch Dritte bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Es sind folgende Eintrittskarten erhältlich:
- a) Einzelkarten; sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades und sind nur am Tage der Ausgabe gültig.
 - b) Zehnerkarten; sie sind übertragbar und haben Gültigkeit für die Dauer der Badesaison. Die einzelnen Teilabschnitte berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades.
 - c) Wochen- und Ferienkarten; sie sind während der für den Besuch ausgestellten Woche und nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. Eine Übertragung ist nicht statthaft.
 - d) Saisonkarten; sie sind während der Badesaison und nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. Eine Übertragung ist nicht statthaft.
 - e) Gruppenkarten; sie sind für geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine u.a.) ab 10 Personen bestimmt. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades und sind nur am Tage der Ausgabe gültig.
 - f) Familienkarten; sie sind nur gültig in Verbindung mit dem von den Verbandsgemeindewerken ausgestellten Ausweis für die Dauer der Badesaison. Die Verlängerung des Ausweises ist möglich.
- (2) Geschlossene Besuchergruppen der Bundeswehr sind verpflichtet, einen vom zuständigen Sportoffizier ausgefüllten Vordruck mit Angabe der Gruppenstärke bei der Kasse abzugeben.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzulegen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorengegangene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Die Badegebühren werden durch eine Gebührensatzung festgesetzt. Diese Satzung wird, neben dem Aushang im Eingang des Bades, in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Auf die Öffnung und Schließung des Bades zu Beginn und zum Ende der Badesaison wird rechtzeitig durch die Presse hingewiesen.
- (2) Die tägliche Öffnungszeit des Bades wird gesondert geregelt.
- (3) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
- (4) Die Verbandsgemeindewerke können das Bad nach vorherigem Hinweis in der Presse oder der Eingangshalle für alle Besucher schließen. Wenn das Bad infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen geschlossen wird, kann kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten beansprucht werden.
- (5) Der Einlass in das Bad wird 30 Minuten vor Schluss der festgesetzten Betriebszeit eingestellt.

§ 5 Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
- (2) Findet ein Badegast die Umkleidekabinen oder -räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Ein Anspruch auf Abstellräume besteht nicht.

§ 6 Umkleideräume

Den Benutzern des Bades stehen als Umkleideräume Einzel-Umkleidekabinen und Sammel-Umkleideräume, getrennt nach Geschlechtern, zur Verfügung. Die Einzel-Umkleidekabinen dürfen jeweils nur von einer Person zum Umkleiden benutzt werden (Ausnahme: Elternteil mit Kind). Die Sammel-Umkleideräume stehen hauptsächlich geschlossenen Besuchergruppen zur Umkleidung zur Verfügung. Bei stärkerem Andrang können diese Räume von allen zur Umkleidung benutzt werden.

§ 7 Aufbewahrung der Garderobe, Betriebshaftung

- (1) Zur Aufbewahrung der Garderobe stehen in beschränktem Umfange Garderobenschränke zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung eines Garderobenschrankes besteht nicht. Bei Benutzung eines Garderobenschrankes ist der vorgeschriebene Geldbetrag in das Pfandschloss einzuwerfen und der Schrank mit dem im Schloss befindlichen Schlüssel ordnungsgemäß abzuschließen. Wenn der Schlüssel für einen Garderobenschrank verloren geht, können die Kleidungsstücke nur zurückgegeben werden, wenn das Eigentum glaubhaft nachgewiesen wird; ist dies nicht möglich, so erfolgt die Rückgabe erst, wenn die Badezeit beendet ist und die Sachen noch vorhanden sind. Nach der Benutzung eines Garderobenschrankes dürfen keine Sachen darin zurückgelassen werden. Für abhanden gekommene Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Eine Ablage der Kleidung im Freibadgelände ist gestattet; eine Haftung für abhanden gekommene Sachen wird jedoch nicht übernommen. Dasselbe gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Die Benutzung des Bades geschieht auf eigene Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badeaufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Erleidet ein Badegast während des Besuches bzw. der Benutzung des Bades eine Verletzung oder einen Schaden und glaubt er hieraus Ersatzansprüche ableiten zu können, so hat er diese unverzüglich dem Badeaufsichtspersonal anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige verwirkt jeglichen Ersatzanspruch.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die innerhalb des Badegeländes gefunden werden, sind dem Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Wer Fundsachen nicht

abgibt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig.

3.4.6
4

§ 9 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewahrt werden.
- (2) Die Beckenanlage darf nur in Badebekleidung betreten werden. Vor der Benutzung des Schwimmbeckens hat sich der Badegast unter der Brause im Durchschreitebecken abzubrausen. Die Benutzung von Seife ist in den Durchschreitebecken nicht gestattet.
- (3) Nicht gestattet ist ferner
 - a) Lärmen und der störende Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Tonbandgeräten,
 - b) Rauchen am Beckenrand,
 - c) Betreten des Beckenumgangs mit Schuhwerk,
 - d) Überqueren der Glastrennwände,
 - e) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - f) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - g) Mitbringen von Tieren,
 - h) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 - i) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - j) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
 - k) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - l) die Verwendung von Luftmatratzen und ähnlichen Geräten im Becken,
 - m) im Schwimmbecken mit Bällen und ähnlichem zu spielen,
 - n) Verwenden von Seife in den Schwimmbecken.
- (4) Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Sprungbecken gestattet. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Sprungbecken frei ist. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches während der Benutzung der Sprunganlagen ist verboten. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badeaufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Bei überfülltem Bad werden die Sprunganlagen vom Badepersonal gesperrt.
- (6) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten und besonders abgegrenzten Teil des Beckens benutzen.

§ 10 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal
- (2) Bekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen (Durchschreitebecken).

§ 11 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist dem Badepersonal untersagt, Entgelt für Schwimmunterricht, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (3) Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruches nach sich.
- (4) Personen, die nach Abs. 3 gemäßregelt werden mussten, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können in das im Schwimmesterraum aufliegende Buch eingetragen oder bei den Verbandsgemeindewerken schriftlich geltend gemacht werden.

§ 13 Sonstiges

- (1) Das Ball- und Ringspielen sowie andere Spiele sind nur auf der Liegewiese hinter dem Sprungturm gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- (2) Für den Verkaufskiosk gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung stehen dem Badegast die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.07.1960 (GVBl. S. 145) zu.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 17.07.1990 außer Kraft.

6588 Birkenfeld, 25.04.1991

Verbandsgemeindeverwaltung
Birkenfeld

gez. Morsch

1. Beigeordneter